
Stadt Rheinfelden (Baden)

Bebauungsplan „Grendelmatt 2.1“

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung – Relevanzprüfung**

Freiburg, den 27.06.2022

Wiederholung der Frühzeitigen Beteiligung



Stadt Rheinfelden (Baden), Bebauungsplan „Grendelmatt 2.1“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung, Wiederholung der Frühzeitigen Beteiligung

Projektleitung:

M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

Bearbeitung:

M. Sc. Biodiv. und Ökol. Anja Ullmann

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	4
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	4
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen.....	7
4.1 Wirkfaktoren.....	7
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	8
5. Relevanzprüfung.....	8
5.1 Europäische Vogelarten.....	8
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	10
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	11
6. Quellenverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
------------------------------------	---

Anhang

- Begriffsbestimmungen

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Grendelmatt II - 1. Änderung“ beinhaltet eine Kontingentierung der Schallleistungspegel im Gewerbegebiet, die gemäß aktueller Rechtsprechungen keine Gültigkeit mehr besitzt. Die Anwendung dieser Schallleistungspegel und die damit zusammenhängenden Festsetzungen sind damit nicht weiter möglich.

Zudem hat sich in Teilen des Plangebiets der Gebietscharakter von festgesetzter gewerblicher zu einer gemischten Nutzung verschoben und die festgesetzte gemischte Nutzung hat sich zu einer überwiegenden Wohnnutzung geändert. Daher sollen die festgesetzten Nutzungen an die tatsächlich vorliegenden Nutzungen angepasst werden.

Da die Stadt Rheinfelden (Baden) keine Normverwerfungskompetenz besitzt, könnte sie den Bebauungsplan „Grendelmatt II“ nur durch ein reguläres Verfahren nach § 1 Abs. 8 BauGB aufheben, das gegenteilig zu einem Aufstellungsverfahren verläuft. Stattdessen strebt die Stadt eine Neuaufstellung des Bebauungsplans unter dem Namen „Grendelmatt 2.1“ in einem Verfahren nach § 2 BauGB an.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Gemarkung von Karsau (siehe Abb. 1). Im Westen grenzt die Gemarkung von Rheinfelden an.



Abb. 1: Lage des Plangebietes

Die Gebietsabgrenzung verläuft im Norden auf der Römerstraße. Im Osten stößt das Gebiet an die Bebauungsplangebiete „Schildgasse - 3. Änderung“ und „Schildgasse - 2. Änderung“. Südlich gelegen befindet sich eine Freifläche, auf der sich das in der Planung befindliche Bebauungsplangebiet „Grendelmatt III“ anschließt. Im Westen begrenzen der „Schwarze Weg“ und der „Dürrenbach“ das Bebauungsplangebiet. Dahinter befindet sich ein für Rheinfelden ursprüngliches Siedlungsgebiet, das nahezu ausschließlich der Wohnnutzung dient.

In der Mitte des Bebauungsplangebietes befindet sich auf dem Flurstück 2307 eine Aussparung, da hier derzeit ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird, dessen Planung sich städtebaulich in das Gesamtkonzept von „Grendelmatt 2.1“ einfügt.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend identisch mit dem Plangebiet. Zur Berücksichtigung möglicher Störwirkungen wurden auch noch Bereiche angrenzend an das Plangebiet miteinbezogen, sofern von diesen angrenzenden Bereichen keine vergleichbare oder größere Störwirkung ausgeht. Bei den erweiterten Untersuchungsflächen handelt es sich damit im Wesentlichen um die Freiflächen südlich und westlich des Plangebiets in Richtung Dürrenbach.

Innerhalb des Plangebiets als engerem Untersuchungsgebiet kann unterschieden werden zwischen den bereits bebauten bzw. mit aktuellen Baustellen versehenen Grundstücken sowie den bestehenden Grün- und Verkehrsflächen einerseits und den noch unbebauten Grundstücken andererseits. Während in letzteren zeitnahe Veränderungen nicht auszuschließen sind, kann bei ersteren davon ausgegangen werden, dass ggf. auftretende Änderungen eher erst zu einem späteren Zeitpunkt relevant werden. Die bereits bebauten / eingerichteten Flächen wurden zwar ebenfalls in der Relevanzprüfung betrachtet; hier erscheint es aber zielführender, eine abschließende Prüfung ggf. auf der Genehmigungsebene vorzunehmen, sollten bauliche Änderungen vorgesehen werden, zumal der Artenschutz unmittelbar gilt und mittelfristige Änderungen bei Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten möglich sind.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 23.06.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Bebaute Grundstücksbereiche mit Gebäuden, Hof-, Wege- und Stellplatzflächen etc.
- Unversiegelte Grundstücksbereiche bebauter Grundstücke mit angelegten Grünflächen, inkl. Gehölzbestand
- Vollständig unversiegelte Baugrundstücke mit Grünland und Ruderalflächen, inkl. Gehölzbestand
- Angelegte Grünflächen / Versickerungsmulde (Wiesen, mager bis fett), inkl. Gehölzbestand
- Straßenverkehrsgrün (Wildkräutersäume, Hainbuchenhecke) inkl. Straßenbäume

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	<p>Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es zum einen, die Festsetzung hinsichtlich der zulässigen Bebauung an die gegebene Situation anzupassen, zum anderen, die zulässigen Geräuschemissionen hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit der umgebenden vorhandenen Wohnnutzung („Siedlung“) im Westen und geplanten Wohnnutzung („Grendelmatt III“) im Süden zu begrenzen.</p> <p>Entsprechend des erläuterten Ziels werden die Bauflächen südlich der Peter-Krauseneck-Straße anstatt als Gewerbegebiet als Mischgebiet (im Westen) bzw. als Urbanes Gebiet (im Süden und Osten) festgesetzt. Damit verringert sich die GRZ von 0,8 auf 0,6. Die Lage der Bauflächen bleibt jedoch im Wesentlichen gleich.</p> <p>Relevant ist zudem der Entfall der schmalen, privaten Ausgleichsfläche auf den Grundstücken 2292 bis 2296, die bislang aber nicht bzw. nur ansatzweise umgesetzt wurde.</p>
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	<p>Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:</p>
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile • Störungen durch Lärm, Licht, Vibrationen und menschliche Anwesenheit • Baubedingte Mortalität • Staub- und Abgasemissionen
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Direkter Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung • Veränderung von Biotopstrukturen in Freiflächen von Baugrundstücken • Veränderung klimarelevanter Faktoren • Anlagenbedingte Mortalität • Abgasemissionen
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen durch Lärm, Licht, Vibrationen und menschliche Anwesenheit • Betriebsbedingte Mortalität • Abgasemissionen

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

Rodungsbeschränkung

Bäume und Sträucher dürfen zur Vermeidung einer Tötung gehölzbrütender Vogelarten und ggf. überwinternder Fledermäuse nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

Abrissbeschränkung

Gebäude und Gebäudeteile dürfen zur Vermeidung einer Tötung gebäudebrütender Vogelarten und ggf. überwinternder Fledermäuse nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober abgerissen oder erheblich verändert werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Kohlmeise (*Parus major*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen von Rodungen und Gebäudeabrissen kann bei Beachtung der Rodungs- und Abrissbeschränkungen (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen werden, da dadurch keine Rodungen und Abrisse während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht erfolgen. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Eine erhebliche Störung, die sich in einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes niederschlägt, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da wegen der großflächigen Bebauung und der vorhandenen gewerblichen Nutzung bereits ein Vorbelastung gegeben ist, aufgrund deren nur nicht-störungsanfällige Individuen zu erwarten sind.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 ist im vorliegenden Fall aufgrund der Lage im Siedlungsbereich der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) genauer zu betrachten. Wie bereits in Kap. 1 erwähnt, sind große Bereiche bereits bebaut bzw. angelegt und in Betrieb. Hier sind keine zeitnahen Eingriffe zu erwarten, die zu einem Fortpflanzungs- und Ruhestättenverlust führen könnten. Daher erfolgt für diese Bereiche keine

genauere Betrachtung hinsichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Vorkommen gebäudebrütender Arten ist jedoch nicht auszuschließen. Hier erscheint es aber sinnvoller, Untersuchungen auf nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren mit Abriss oder erheblichen Umbauten von Bestandsgebäuden abzuschichten, da sich die Situation über die Zeit verändern kann und aktuell nicht geeignete Gebäude zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Strukturen aufweisen können, bspw. in Folge der Gebäudealterung oder einer eingeschränkten Instandhaltung. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund geboten, dass der Besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG unmittelbar gilt und daher eine Freistellung durch den Bebauungsplan für zeitlich nachgelagerte Änderungen an Bestandsgebäuden nicht oder höchstens eingeschränkt gelten kann.

Unmittelbar relevant sind dagegen diejenigen Baugrundstücke, die noch nicht bebaut sind, da hier in näherer Zeit mit Änderungen, insbesondere einer Bebauung und Umgestaltung der Freiflächen, zu rechnen ist. Auf den wenigen noch unbebauten Grundstücken findet sich überwiegend Grünland, nur in Randbereichen befinden sich vereinzelt auch Bäume und andere Gehölze. Im Rahmen der Relevanzprüfung ergaben sich in diesen Bereichen keine Hinweise auf ein überdurchschnittlich häufiges Vorkommen weit verbreiteter Vogelarten der Gehölze. Daher kann für die weit verbreiteten Arten des Siedlungsbereichs davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

→ Weitergehende Untersuchungen der weitverbreitenden und anpassungsfähigen Brutvogelarten sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet kann ein Vorkommen planungsrelevanter Gebäudebrüter nicht ausgeschlossen werden (bspw. Haussperling [*Passer domesticus*]). Da an den Gebäuden zeitnah mit keinen Änderungen zu rechnen ist, erscheint eine Kartierungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich. Hier erscheint es vielmehr sinnvoller, Untersuchungen auf nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren mit Abriss oder erheblichen Umbauten von Bestandsgebäuden abzuschichten, da sich die Situation über die Zeit verändern kann und aktuell nicht geeignete Gebäude zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Strukturen aufweisen können, bspw. in Folge der Gebäudealterung oder einer eingeschränkten Instandhaltung. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund geboten, dass der Besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG unmittelbar gilt und daher eine Freistellung durch den Bebauungsplan für zeitlich nachgelagerte Änderungen an Bestandsgebäuden nicht oder höchstens eingeschränkt gelten kann.

Die vorhandenen Bäume weisen keine Eignung für die planungsrelevanten Höhlenbrüter auf; zudem ist das Plangebiet für diese Arten aufgrund der großflächigen Bebauung und Versiegelung auch als Nahrungshabitat nur eingeschränkt geeignet.

Ein Vorkommen der grundsätzlich planungsrelevanten Bodenbrüter kann aufgrund der Stör- und Kulissenwirkung ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen der planungsrelevanten Vogelarten sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich. Im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren mit Abriss oder erheblichen Umbauten von Bestandsgebäuden sind vor Abriss oder Umbau konkrete Untersuchungen der betroffenen Gebäudeteile erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume in den Eingriffsbereichen ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, so für Amphibien, Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere, Wasserkäfer und Pflanzen. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich.

Die im Plangebiet vorhandenen Bäume wurden alle erst nach Beginn der Aufsiedlung im Plangebiet ab 1999 gepflanzt (die davor vorhandenen wenigen Obstbäume wurden im Zuge von Baufeldfreimachungen geräumt) und weisen keine geeigneten Strukturen für Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten auf. Eine gelegentliche Nutzung kleinerer Höhlungen oder von Spalten hinter abstehenden Rindenstücken als sommerlicher Tageseinstand kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da auf den noch nicht bebauten Baugrundstücken jedoch nur wenig Bäume vorhanden sind, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass auch bei einem Verlust einzelner Tageseinstände die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne Maßnahmen erhalten bleibt. Eine Tötung von Fledermäusen in den sommerlichen Tageseinständen kann mittels der in Kap. 4.2 aufgeführten Rodungsbeschränkung während der jahreszeitlichen Aktivitätsphase der Fledermaus ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Fledermäusen im Gebäudebestand kann ohne vertiefte Untersuchung nicht ausgeschlossen werden. Hier erscheint es aber sinnvoller, Untersuchungen auf nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren mit Abriss oder erheblichen Umbauten von Bestandsgebäuden abzuschichten, da sich die Situation über die Zeit verändern kann und aktuell nicht geeignete Gebäude zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Strukturen aufweisen kann, bspw. in Folge der Gebäudealterung oder einer eingeschränkten Instandhaltung. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund geboten, dass der Besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG unmittelbar gilt und daher eine Freistellung durch den Bebauungsplan für zeitlich nachgelagerte Änderungen an Bestandsgebäuden nicht oder höchstens eingeschränkt gelten kann.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich. Im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren mit Abriss oder erheblichen Umbauten von Bestandsgebäuden sind vor Abriss oder Umbau konkrete Untersuchungen der betroffenen Gebäudeteile erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Mauereidechse (*Podarcis muralis*), konnte während der Begehung nicht nachgewiesen werden; aufgrund der eher schlecht geeigneten und fragmentierten Habitate sind diese auch nicht unbedingt zu erwarten. Im südlich angrenzenden Bereich des Bebauungsplangebiets Grendelmatt III, welches mit Kleingärten und Brachflächen deutlich bessere Habitatbedingungen vorliegen, wurden 2019 bei geeigneter Witterung (wenig Wind, kein Niederschlag, zwischen 10°C und 25°C) an 6 Terminen von April bis Juni Erfassungen hinsichtlich der Reptilien durchgeführt. Während der dortigen Kartierung wurden die für Eidechsen potentiell geeigneten Lebensraumstrukturen wie Säume und Totholz- sowie Steinhäufen langsam abgesprochen und auf sonnenbadende oder flüchtende Individuen geachtet. An keinem der damaligen Erfassungstage konnten in den besser geeigneten Habitaten des Plangebietes Grendelmatt III Zaun- oder Mauereidechsen gesichtet werden. Auf Grundlage der Habitatstrukturen im Plangebiet Grendelmatt 2.1 sowie der Erfassungsergebnisse aus dem angrenzenden Plangebiet Grendelmatt III kann ein Vorkommen im hier betrachteten Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Alt- / Totholzkäfer

Der vor Beginn der Aufsiedlung des Plangebiets ab 1999 vorhandene Baumbestand wurde im Zuge der Aufsiedlung vollständig entfernt. Der jetzt vorhandene Baumbestand wurde erst im Zuge der Aufsiedlung angepflanzt. Der Baumbestand ist damit noch zu jung, um für die Alt- und Totholzkäfer geeignete Strukturen aufzuweisen, von denen bei der Begehung entsprechend auch keine festgestellt werden konnten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Weitergehende Erfassungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind nicht erforderlich.

Aus fachgutachterlicher Sicht erscheint es jedoch geboten, vor Abrissen und Gebäudeumbauten erneute Kontrollen hinsichtlich Gebäudebrüter und Fledermäusen vorzunehmen, da sich das Potenzial für diese Arten je nach Unterhalt der Gebäude ändern kann.

6. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgehehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.